

Stadt Schwäbisch Hall

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss auf das Gebiet der Gemeinden Michelbach an der Bilz, Michelfeld und Rosengarten

Vorbemerkung:

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Michelbach an der Bilz, Michelfeld, Rosengarten und der Stadt Schwäbisch Hall vom _____ werden auf die Stadt Schwäbisch Hall, als erfüllende Gemeinde, die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Schwäbisch Hall) übertragen. Dies hat auch zur Folge, dass sämtliche Gebühren in diesem Kontext von der Stadt vereinnahmt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die städtische Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss auf die Mitgliedsgemeinden erstreckt wird.

Dies vorausgeschickt hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005, in der jeweils gültigen Fassung, am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erstreckung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) der Stadt Schwäbisch Hall, in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt, sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Michelbach an der Bilz, Michelfeld und Rosengarten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag _____ in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht

worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister